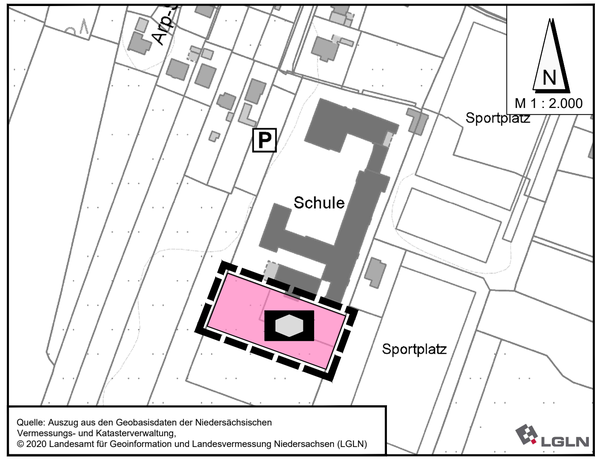

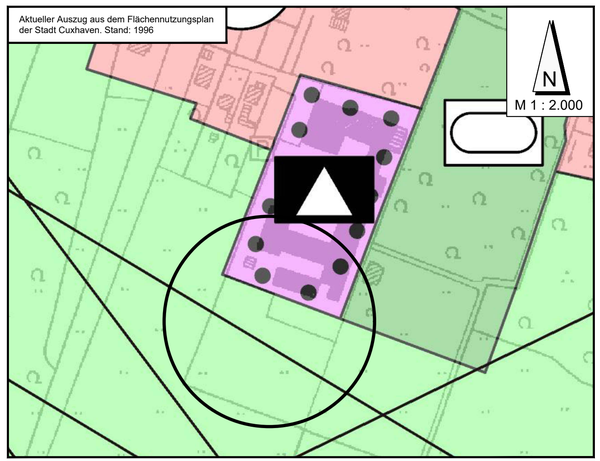

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen zur

144. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kindertagesstätte Lüdingworth“

PLANZEICHENERKLÄRUNG **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

mit der Zweckbestimmung

Kindertagesstätte

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren dieser Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen/ Altlastenstandorte

Altablagerungen bzw. Altlastenstandorte sind nach Aktenlage nicht bekannt. Nach Informationen der Unteren Abfallbehörde befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes keine Altablagerungen. Sollten sich dennoch Hinweise auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfallbehörde der Stadt Cuxhaven sofort zu informieren.

Hinweise zum Artenschutz

Bauzeitenregelung:
Beschränkung des Baubeginns/ der Baustelleneinrichtung, Abrissarbeiten und Flächenfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli), um Verluste von Gelegen und Jungvögeln weitgehend zu vermeiden.
Beginn der Gebäudeabrisse sowie eventueller Fassaden-/ Dachsanierungen außerhalb der Kernbrut- und -aufzuchtzeit der Brutvögel (Mitte März bis Mitte Juli), um das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von ggf. im Gebäudebereich brütenden Vogelarten zu minimieren.
Den Abrissarbeiten muss eine vorherige Kontrolle auf etwaige Bruttätigkeiten von Vögeln und Fledermaushabitate vorgeschaltet werden. Bei Gebäudeabrisstätigkeiten ist vorab durch gezielte Überprüfungen möglichst auszuschließen, dass sich dort ein aktuelles Fledermausquartier befindet.
Zulässige Baumfällungen nur im Winter tragen zum Ausschluss der Betroffenheit von potentiell zwischenzeitlich entstandenen Sommerquartieren bei.
Bei einer notwendigen Fällung von Höhlenbäumen ist zeitnah vor der Fällung eine detaillierte Höhlenüberprüfung durch einen Fachgutachter (ggf. mit Endoskopeinsatz) durchzuführen, um sicherzustellen, dass bei der Entfernung einer Baumhöhlenstruktur keine Lebensstätte von Fledermäusen betroffen ist.
Während der Bautätigkeiten wird bei der Ausrichtung von Lichtemissionsquellen wie Baulichtern und -strahlern darauf geachtet, dass Gehölzränder so wenig wie möglich angestrahlt werden. Auch auf einen Verzicht von nächtlicher Baustellenbeleuchtung ist zu achten, um Einschränkungen im Brutlebensraum zu minimieren.
Tagesarbeit in den Sommermonaten: Zum Schutz jagender Fledermäuse entlang linienhafter Strukturen mit Gehölzbewuchs ist in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. Oktober auf Nachtarbeit zu verzichten.
Entfernung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
Verzicht auf längere Ruhephasen (>7 Tage) der Bautätigkeiten von Mitte März bis Mitte Juli, um eine (erneute) Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Bei längeren Ruhephasen der Bautätigkeit werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde alternative Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt.

Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister

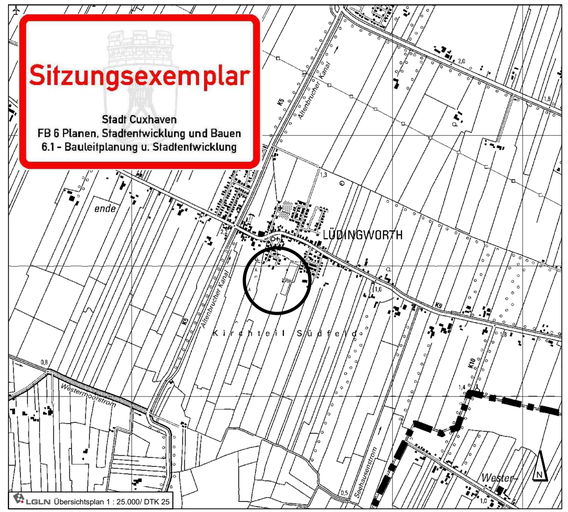

144. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kindertagesstätte Lüdingworth"

Entwurf

M 1 : 2.000

Stand: Juli 2025

Gez.: Be

Geplottet: Juli 2025

Abt. 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung / Ha